

Satzung
über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Gemeinde Nortorf für das Gebiet "Am Wasserlauf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.7.1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Am Wasserlauf" und dem Text (Teil B) erlassen:

Folgende Festsetzung wird im Teil B - Text - als Ziffer 6 ergänzt:

"Für das Baugebiet zwischen der Erschließungsstraße E und der Bebauung an der Vereinsstraße ist eine Bebauung in offener Bauweise zulässig. Es ist jedoch nur der Bau von Einzel- und Doppelhäusern gestattet."

Nortorf, den 01. September 1992




Gemeinde Nortorf
Der Bürgermeister

1. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 15. Juli 1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15. Juli 1992 gebilligt.

Nortorf, den 01. September 1992




.....
Bürgermeister

2. Die 2. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Am Wasserlauf" ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 6.8.1992 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom *11.9.1992* Az.: *614-6120-03-12* erklärt, daß *11-217*
- ~~er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,~~
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
- Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Nortorf, den *18.9.1992*



[Signature]
.....
Bürgermeister

3. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Nortorf, den *18.9.1992*



[Signature]
.....
Bürgermeister

4. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am *24.9.1992* ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am *25.9.1992* in Kraft getreten.

Nortorf, den *25.9.1992*



[Signature]
.....
Bürgermeister

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
der Gemeinde Nortorf für das Gebiet "Am Wasserlauf"

1. Die 2. (vereinfachte) Änderung betrifft nur das Baugebiet zwischen der Erschließungsstraße E und der Bebauung an der Vereinsstraße. Durch die Änderung der bisher festgesetzten Einzelhausbebauung in eine offene Bauweise sollen verschiedene Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es wird dadurch die Errichtung von Einzelhäusern sowie Doppelhäusern möglich. Die Errichtung von Reihenhäusern wird ausgeschlossen.
2. Art und Maß der baulichen Nutzung im Änderungsbereich bleiben unverändert.
3. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht berührt. Die Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Nortorf, den *01.09.1992*.....



[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister